

Richtlinie zum Transformationsbeirat des Projekts TransRegINT der Hochschule Rhein-Waal (HSRW) vom 21.07.2023

Das Präsidium hat in seiner Sitzung am 08.08.2023 folgende Richtlinie beschlossen:

Präambel

Die Einrichtung des Transformationsbeirats der Hochschule Rhein-Waal fußt auf einem integralen Verständnis von Bildung, Forschung und Transformation sowie den damit verbundenen Zielen des Projekts *TransRegINT – Transformation der Region Niederrhein – Innovation, Nachhaltigkeit, Teilhabe*, welches innerhalb der vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) geförderten Initiative "Innovative Hochschule" Modellcharakter entwickeln soll. Hierbei stehen sechs der 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen im Fokus:

- Hochwertige und gleichberechtigte Bildung (4),
- Zugang zu bezahlbarer und sauberer Energie (7),
- Förderung von Innovationen u. Aufbau einer nachhaltigen Industrie und Infrastruktur (9),
- Weniger Ungleichheiten durch Inklusion und Teilhabe (10),
- Erhaltung, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung der Land-Ökosysteme (15),
- Auf- und Ausbau von Partnerschaften zur Erreichung der Ziele (17).

§ 1 Zweck und Aufgaben

Der Transformationsbeirat berät die Projektleitung von TransRegINT und das Präsidium der HSRW in wesentlichen Angelegenheiten zur Erreichung und Verstetigung der Projektziele:

- Profilausprägung der HSRW im Ideen-, Wissens- und Technologietransfer,
- Regionale Verankerung und Vernetzung der HSRW sowie Sichtbarkeit und Wirksamkeit der Zusammenarbeit mit regionalen Stakeholdern zur Erreichung der o.g. Nachhaltigkeitsziele,
- Bedeutungssteigerung der HSRW für nachhaltige Innovationen in Wirtschaft und Gesellschaft der Region.

Der Beirat gibt dem Präsidium und der Projektleitung Anregungen und Empfehlungen zur Weiterentwicklung der wissenschaftlichen und transformatorischen Profilbildung der HSRW und berät diese in ihrer Rolle als Katalysator für nachhaltige Transformation in der Region. Er zeigt mit einer Sichtweise von außen gegebenenfalls bestehende wissenschaftliche und gesellschaftliche Bedarfe auf und gibt entsprechende Impulse.

§ 2 Zusammensetzung und Mitgliedschaft

1. Der Transformationsbeirat besteht aus mindestens acht und maximal zwölf stimmberechtigten Mitgliedern. Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirates dürfen weder Mitglieder noch Angehörige der Hochschule sein. Sie sollen das gesamte Spektrum des o.g. Projekts abbilden und über Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, die zur Erreichung der in § 1 genannten Ziele erforderlich sind. Die Mitgliedschaft wird ehrenamtlich und persönlich ausgeübt.
2. Die Beiratsmitglieder gem. Absatz 1 werden vom Präsidium ernannt und schriftlich bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt fünf Jahre; eine erneute Bestellung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, ernennt das Präsidium ein neues Mitglied für die verbleibende Amtszeit; Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

3. Die Mitglieder des Transformationsbeirats unterliegen der Amtsverschwiegenheit, auch über die Dauer ihrer Amtszeit hinaus.
4. Der*Die Präsident*in und der*die Vizepräsident*in für Forschung, Innovation und Transfer nehmen an den Sitzungen des Beirates als nicht-stimmberechtigte Mitglieder teil. Weitere Mitglieder des Präsidiums der HSRW sind berechtigt, als Gäste an den Sitzungen teilzunehmen. Die Projektkoordination von TransRegINT nimmt an den Sitzungen als Protokollführung teil.

§ 3 Vorsitz

1. Die Sitzungen des Beirats werden von einer*einem Vorsitzenden vorbereitet und geleitet. Die*der Vorsitzende wird durch die Gesamtprojektkoordination von TransRegINT bei der organisatorischen Planung der Beiratssitzungen unterstützt.
2. Im Falle der Verhinderung übernimmt die*der stellvertretende Vorsitzende die Leitung. Bis zum Abschluss der Wahlen des Vorsitzes und der Stellvertretung übernimmt der*die Präsident*in oder als Vertretung der*die Vizepräsident*in für Forschung, Innovation und Transfer die Sitzungsleitung.
3. Die*der Vorsitzende wird von den stimmberechtigten Mitgliedern des Beirats aus dessen Mitte gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen des Gremiums erhalten hat (absolute Mehrheit). Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder des Beirats. Entsprechendes gilt für die Wahl der*des stellvertretenden Vorsitzenden. Im Falle von Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen zwischen den beiden Kandidat*innen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält (relative Mehrheit). Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
4. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens des*der Vorsitzenden oder der Stellvertretung hat der Beirat umgehend eine Neuwahl durchzuführen.

§ 4 Sitzungen

1. Der Beirat wird mindestens einmal pro Halbjahr oder auf Verlangen von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder durch den*die Vorsitzende*n in Abstimmung mit dem*der Vizepräsident*in für Forschung, Innovation und Transfer einberufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich, zugesandte Sitzungsunterlagen und Protokolle sind vertraulich zu behandeln. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
2. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
3. Die Sitzungen können nach Maßgabe der *Rahmenordnung zur Gremienarbeit der nichtöffentlich tagenden Gremien der Hochschule Rhein-Waal in elektronischer Kommunikation (Gremienordnung – GremienO) vom 07.06.2022* auch in digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden.
4. In den Sitzungen berichtet der*die Vizepräsident*in für Forschung, Innovation und Transfer regelmäßig über den Fortschritt des Projekts TransRegINT.
5. Die Einladung zu einer Beiratssitzung erfolgt i.d.R. mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin per E-Mail. Tagesordnung und Sitzungsunterlagen werden mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin per E-Mail versendet. Die*der Vorsitzende schlägt mit der Einladung in Abstimmung mit dem*der Vizepräsident*in für Forschung, Innovation und Transfer die Tagesordnung für die Beiratssitzung vor. Die Beiratsmitglieder können weitere Tagesordnungspunkte oder Änderungen vorschlagen. Der Beirat stellt zu Beginn der Sitzung die Tagesordnung fest.

6. Reisekosten der Beiratsmitglieder zur Teilnahme an den Beiratssitzungen können nach tatsächlich entstandenem Aufwand in Anlehnung an das Landesreisekostengesetz NRW auf Antrag (formlos per E-Mail) erstattet werden.

§ 5 Ergebnisse

1. Teilnahmen und Ergebnisse der Beiratssitzungen werden in Form eines Ergebnisprotokolls dokumentiert, das nach der Genehmigung durch den Beirat von der*dem Vorsitzend*en und von dem*der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird anschließend von dem*der Vizepräsidentin für Forschung, Innovation und Transfer bzw. von der Projektkoordination allen Beiratsmitgliedern zeitnah elektronisch übersandt.
2. Das Präsidium wird in geeigneter Weise über die Ergebnisse der Sitzungen informiert.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Präsidiums in Kraft. Sie wird auf der Homepage der Hochschule unter *Satzungen, Ordnungen und Veröffentlichungen* veröffentlicht.

Kleve, den 23.08.2023

Professor Dr. Oliver Locker-Grütjen

Präsident der Hochschule Rhein-Waal